

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Marco Schulz, Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD)**

Betr.: Maßnahmen zur Verhinderung unangemeldeter Rückreisen von Afghanen in ihre Heimat und konsequente Ahndung von Verstößen

Begründung:

Es wurde durch Recherchen von RTL „Extra“ bekannt, dass eine erhebliche Anzahl afghanischer Asylbewerber und anerkannter Flüchtlinge, die in Deutschland Schutz gefunden haben, regelmäßig unangemeldet in ihre alte Heimat Afghanistan zurückreisen. Diese Rückreisen, die über den Flughafen Helmut Schmidt in Hamburg und in Zusammenarbeit mit Reisebüros am Hamburger Steindamm organisiert werden, stehen in krassem Widerspruch zu den Angaben, die diese Personen bei der Beantragung ihres Schutzstatus gemacht haben. Diese Personen geben an, vor Verfolgung und Lebensgefahr geflohen zu sein, kehren jedoch dennoch in das vermeintlich gefährliche Land zurück.

Die Nutzung sogenannter Double Entry Visa, die lose in die Reisepässe eingelegt und vor der Rückreise nach Deutschland entfernt werden können, verhindert, dass diese Rückreisen für die deutschen Behörden nachvollziehbar bleiben. Viele dieser Reisenden posten zudem offen Bilder und Videos ihrer Aufenthalte in Afghanistan in den sozialen Medien, was darauf hindeutet, dass es sich um eine weitverbreitete Praxis handelt. Dies stellt nicht nur einen offensichtlichen Missbrauch des deutschen Asylsystems dar, sondern gefährdet auch die Glaubwürdigkeit des Systems insgesamt.

Rechtlicher Hintergrund und Fundstellen:

- 1. Grundgesetz (GG), Artikel 16a (1):**
Das Grundgesetz garantiert politisch Verfolgten Asylrecht in Deutschland. Diese Verfassungsnorm bildet die Grundlage für den Schutz von Flüchtlingen in Deutschland. Sie setzt jedoch voraus, dass tatsächlich eine Gefährdung des Lebens oder der Freiheit besteht. Freiwillige Rückreisen in das Herkunftsland werfen Zweifel an der Richtigkeit der ursprünglichen Angaben auf, die zur Gewährung des Asylstatus führten.
- 2. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz, AufenthG):**
Nach § 51 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn der Inhaber in das Land zurückkehrt, aus dem er als Flüchtling geflohen ist. Dieser Mechanismus ist dafür vorgesehen, dass ein Schutzstatus nicht mehr aufrechterhalten wird, wenn die Gründe für den Schutz offensichtlich nicht mehr bestehen oder der Schutz missbraucht wird.
- 3. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), Artikel 1C:**
Die Genfer Flüchtlingskonvention, die von Deutschland ratifiziert wurde, legt die Bedingungen fest, unter denen Personen als Flüchtlinge anerkannt werden können. Nach Artikel 1C der Konvention erlischt der Flüchtlingsstatus, wenn der Flüchtling freiwillig den Schutz des Landes in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in das Land zurückkehrt, in dem er seine Verfolgung

befürchtet. Die Rückkehr nach Afghanistan kann daher als Aufgabe des Flüchtlingsschutzes interpretiert werden.

4. Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 604/2013):

Diese europäische Verordnung regelt, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Sie enthält auch Bestimmungen zur Verhinderung von Asylmissbrauch. Rückreisen in das Herkunftsland können als Indiz dafür gewertet werden, dass der Schutzbedarf nicht mehr besteht oder dass der Antragsteller den Asylprozess missbraucht hat.

5. Asylgesetz (AsylG), § 3 Absatz 1:

Nach diesem Gesetz erhält derjenige die Flüchtlingseigenschaft, der aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird. Eine freiwillige Rückkehr ins Heimatland kann den Schluss zulassen, dass eine solche Verfolgung nicht besteht oder nicht mehr besteht, was zu einer Aberkennung des Flüchtlingsstatus führen sollte.

Der Missbrauch des Asylrechts durch unangemeldete Rückreisen nach Afghanistan stellt eine erhebliche Gefährdung der Glaubwürdigkeit und Integrität des deutschen Asylsystems dar. Personen, die angeben, in ihrem Heimatland verfolgt zu werden und gleichzeitig dorthin zurückreisen, handeln widersprüchlich und gefährden den Asylschutz für wirklich Schutzbedürftige. Es ist daher notwendig, diesen Missbrauch durch schärfere Kontrollen und konsequente Maßnahmen zu unterbinden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Asylschutz tatsächlich denjenigen zugutekommt, die ihn wirklich benötigen. Gleichzeitig gilt es, die internationale Verpflichtung Deutschlands, die in der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen internationalen Abkommen festgeschrieben ist, zu wahren und glaubwürdig umzusetzen.

Quellen und gesetzliche Grundlagen:

1. Grundgesetz (GG), Artikel 16a
2. Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 51
3. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), Artikel 1C
4. Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013)
5. Asylgesetz (AsylG), § 3 Absatz 1

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Überprüfung und Anpassung der Visa-Vergabe:

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert, sich auf Bundesebene und in Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern dafür einzusetzen, dass Visa für Rückreisen nach Afghanistan nicht mehr als lose Blätter ausgegeben werden dürfen. Stattdessen sollen Visa fest in die Reisepässe der betreffenden Personen eingebracht werden, um eine Umgehung der Reisedokumentation zu verhindern und die Rückkehr ins Heimatland nachvollziehbar zu machen. Dies kann durch eine Novellierung des Aufenthaltsgesetzes sowie durch eine Anpassung der Verwaltungspraxis der Bundespolizei und der Ausländerbehörden erfolgen.

2. Konsequente Überprüfung von Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen:

Die zuständigen Ausländerbehörden in Hamburg sind anzuweisen, regelmäßig die Reisedokumente und Reisebewegungen von Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen, insbesondere von Personen mit „Blauem Pass“ dem „Reiseausweis für Flüchtlinge“, auf Anzeichen von unerlaubten Rückreisen zu überprüfen. Dabei sind Datenabgleiche mit den Grenzkontrollbehörden, der Bundespolizei und den ausländischen Konsulaten durchzuführen, um die Rückreisen systematisch zu erfassen.

3. Aberkennung des Schutzstatus und Einleitung von Abschiebungen:

Bei nachgewiesenen unerlaubten Rückreisen nach Afghanistan sind die Aufenthaltstitel und der Schutzstatus der betroffenen Personen umgehend zu widerrufen. Diese Personen sollen, sofern keine anderen Schutzgründe bestehen, unverzüglich in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. Diese Maßnahme entspricht dem Grundsatz, dass der Schutzstatus nur so lange bestehen darf, wie der Schutzbedarf besteht und keine Täuschung über die Verfolgungsgründe vorliegt.

4. Aufklärung und Sensibilisierung:

Der Senat wird aufgefordert, eine umfassende Informationskampagne zu starten, die Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge über die rechtlichen Konsequenzen unangemeldeter Rückreisen in ihre Herkunftsländer aufklärt. Die Kampagne soll deutlich machen, dass solche Rückreisen als Missbrauch des Asylrechts gewertet werden und zu einer Aberkennung des Schutzstatus sowie zur Einleitung von Abschiebungsverfahren führen können.

5. Zusätzliche Ressourcen für die Bundespolizei und lokale Ausländerbehörden:

Die Hamburgische Bürgerschaft fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine personelle und finanzielle Aufstockung der Bundespolizei und der lokalen Ausländerbehörden einzusetzen, um die Kontrolle und Überwachung von Ausreisen und Rückreisen aus und nach Deutschland zu verstärken. Dies schließt eine verbesserte Ausstattung mit technischen Mitteln zur Erfassung und Auswertung von Reisedokumenten ein.

6. Zusammenarbeit mit ausländischen Konsulaten und Behörden:

Die Hamburger Ausländerbehörden und die Bundespolizei sollen ihre Zusammenarbeit mit den Konsulaten und Botschaften der Länder, über die die Rückreisen nach Afghanistan organisiert werden (zum Beispiel Türkei, Iran), intensivieren. Ziel ist es, den Missbrauch von „Double Entry Visa“ zu verhindern und sicherzustellen, dass die Rückreise von Afghanen nach Deutschland nicht auf Täuschungen basiert.

7. Der Senat wird aufgefordert der Bürgerschaft bis zum 30.11.2024 zu berichten.